

4500 Solothurn, Die Mitte

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Karin Kissling-Müller
Vizepräsidentin

T 078 761 50 53

karin.kissling@ggs.ch

Solothurn, 17. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialgesetzes; familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein zentrales Element für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Vereinbarkeit ist vor allem in Zeiten des Fachkräftemangels auch für die Wirtschaft sehr wichtig. Es handelt sich deshalb hier in erster Linie um Beschäftigungs- und nicht um Sozialpolitik. Die Zielsetzung der Vorlage können wir deshalb unterstützen. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie ist aber kritisch zu hinterfragen, weshalb dieses Thema nachfolgend bei einzelnen Bestimmungen aufgenommen wird.

Gerne möchten wir einige Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen anbringen:

Zu **§ 107**: neu handelt es sich bei dieser Bestimmung um einen eigentlichen Zweckartikel. Die Gründe für die gesamte Regelung betr. familienergänzender Kinderbetreuung werden hier dargelegt. Mit der Erwähnung der Chancengleichheit für die Kinder wird darauf abgezielt, dass auch von der KESB oder den Sozialbehörden angeordnete Kinderbetreuungen davon erfasst sind. Hinter den in der Botschaft aufgeführten Auswirkungen von familienergänzender Kinderbetreuung stehen wir insbesondere auch in Bezug auf die Integration und Sozialisierung. Diese kann sich positiv auf den weiteren Verlauf von Schulkarrieren und Ausbildung auswirken und somit auch der Wirtschaft und der Gesellschaft dienlich sein. Die Investitionen von Gemeinden und Kantonen können sich somit auch auszahlen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist primär ein kommunales Leistungsfeld. Trotzdem wird neu auch der Kanton in die Pflicht genommen. Dies ist richtig so, zumal die Erfüllung der sozialen Aufgaben im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen ein kantonales Leistungsfeld darstellt. Da die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ebenfalls gefördert werden soll, ist es zwingend, die Kantone hier stärker einzubinden (s. unten § 107^{ter}). Es handelt sich nun, auch im Hinblick der möglichen Beteiligung durch den Bund, um eine Verbundaufgabe.

Im Zusammenhang mit dem Leistungsfeld muss die Kritik angebracht werden, ob der Kanton nicht zu stark in die kommunalen Befugnisse eingreifen will. Im Interesse einer kantonsweiten Förderung können wir uns aber grundsätzlich mit den minimalen Vorschriften einverstanden erklären.

In Abs. 2 heisst es «Vorschul- und Schulalter»: korrekt müsste hier stehen «Vorschul- und Primarschulalter». Der Geltungsbereich ist in Abs. 1 schon erwähnt, so dass die Begrifflichkeiten hier zu Verwirrungen führen können, die unnötig sind. Die redaktionelle Umsetzung erscheint uns nicht ganz stimmig (in § 107^{sexies} ist dann wieder von Primarschule die Rede).

Zu § 107^{bis}: die Gemeinden im Kanton Solothurn verfügen über sehr unterschiedliche Bevölkerungsstrukturen mit verschiedenen Bedürfnissen. Deshalb ist es richtig, dass den Gemeinden bei der Angebotsplanung ein Ermessensspielraum zusteht. Jede Gemeinde kann somit entsprechend ihrem Bedarf tätig werden. In Abs. 1 lit. b. könnte deshalb anstelle von «Sicherstellung» auch von «Unterstützung» gesprochen werden. Mit der Forderung eines lückenlosen Angebotes wären wir nicht einverstanden gewesen, zumal es sich wie oben bereits ausgeführt, immer noch auch um ein kommunales Leistungsfeld handelt.

Zu Abs. 1 lit. c: sollte KiBon zur Softwarelösung des Kantons werden, muss sichergestellt sein, dass eine Funktion zur Auszahlung von direkter Subjektfinanzierung besteht. Die direkte Auszahlung an Eltern ist weiterhin zu gewährleisten. Im Weiteren ist eine Schnittstelle von der KiBon-Software zu anderen Softwarelösungen sicherzustellen.

Zu § 107^{ter}: die hier gemachte Zuweisung von Aufgaben an den Kanton erscheint uns richtig. Der Kanton soll in erster Linie koordinierend und unterstützend mitwirken.

Da es sich bei den Angeboten für Kinder mit Behinderungen um ein kantoniales Leistungsfeld handelt, ist es richtig, dass diese in dieser Bestimmung explizit erwähnt werden. Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen müssen speziell unterstützt werden, damit genügend Plätze vorhanden sind. Damit wird auch ein kantonsrätlicher Auftrag umgesetzt.

Zu § 107^{quater}: es ist richtig, dass in unserem weitverzweigten Kanton auch ausserkantonale Einrichtungen anerkannt werden können. Wir geben aber zu bedenken, dass es hier nicht zu einer Ungleichbehandlung von inner- und ausserkantonalen Einrichtungen kommen darf. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wäre dies möglich, wenn im Standortkanton geringere Anforderungen an eine Bewilligung gestellt werden.

Zu § 107^{quinquies}: keine Bemerkungen

Zu § 107^{sexies}: die vorgeschlagene Lösung ist eine Mischlösung, welche einerseits den Gemeinden Autonomie belassen will, dann in Abs. 5 aber doch stark in die Tarifpolitik der Gemeinden eingreift. Den Gemeinden wird überlassen, ihren Beitrag von einem Mindestbeschäftigungsgrad abhängig zu machen, dieser wird dann aber in der Höhe vom Kanton vorgeschrieben. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Sozialhilfebeziehenden überall im Kanton gleichbehandelt werden. Die weitere Tarifpolitik könnte aber den Gemeinden überlassen werden.

Die vorgesehene Verordnung, welche den Gemeinden wiederum Auflagen für Spezialfälle machen will, dürfte zudem nicht dazu führen, dass die Abs. 4 und 5 dieses Paragraphen ausgehebelt werden.

Zu § 107^{septies}: hier stellt sich wiederum die Frage, wie stark der Kanton in die Gemeindeautonomie eingreifen will. Es ist von zentraler Wichtigkeit, dass die Einwohnergemeinden bei der Festlegung der Normkosten beteiligt sind. Wir können uns zudem vorstellen, dass die Festlegung schwierig sein wird, da es sicher sehr grosse Unterschiede in den Kosten gibt (Struktur der Einrichtung, Standort etc.).

Zu § 107^{octies} und § 107^{novies}: im Sinne des Grundsatzes, dass überall eine ähnliche Förderung erfolgen soll, können wir uns damit einverstanden erklären, dass die Gemeinden keine vollkommene Autonomie haben. Hier erhalten sie trotzdem einen grossen Entscheidungsspielraum.

Die Administration und die Berechnungen können für die Gemeinden zu einem grossen Aufwand führen. Wir stellen uns die Frage, ob man nicht ein einfacheres System hätte wählen können. Die gewählten Zahlen erscheinen uns grundsätzlich stimmig. Im Sinne einer einfachen Lösung sollte auch ein geringer Sockelbeitrag unabhängig vom Einkommen möglich sein.

Zu § 107^{decies}: keine Bemerkungen

Zu § 107^{undecies}: Eine Beteiligung durch den Kanton ist richtig. Allerdings ist nicht klar, wie man auf die 20 % kommt. Da der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen doch recht stark in die Gemeindeautonomie eingreift, wäre eine höhere Beteiligung angezeigt. Aus unserer Sicht ist eine Aufteilung 50:50 gerechtfertigt.

Im Raum steht zudem die Frage nach einer Beteiligung durch die Wirtschaft. Diese kann stark von der familienergänzenden Betreuung profitieren, ist im hier vorliegenden Entwurf aber nicht mit einbezogen. Wir sind strikt gegen Lohnabzüge, könnten uns aber vorstellen, dass die Unternehmen einen kleinen Beitrag über die Steuern entrichten könnten. Unternehmen, welche über interne Angebote verfügen, welche nicht anerkannt werden können, könnten davon befreit werden.

Wie am Anfang ausgeführt, können wir im Grundsatz hinter den verfolgten Zielen der Vorlage stehen. Wir geben aber zu bedenken, dass auch ein ganz anderes System möglich gewesen wäre. Im Rahmen einer Vernehmlassung können wir uns aber nicht vertieft damit auseinandersetzen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu beachten und danken allen Beteiligten für die Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
Die Mitte Kanton Solothurn

Patrick Friker
Präsident

Karin Kissling
Vizepräsidentin